

# § 18a AsylG: Asylverfahren und Rückkehrverfahren an der Grenze.

## 1. Wortlaut

- (1) Wird ein Asylantrag nach den Artikeln 43 bis 54 der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) im Rahmen eines Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) geprüft, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit [Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags. Das Bundesamt kann die Frist auf zwölf Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen [des Artikels 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) vorliegen. Abweichend von [§ 13a Satz 1](#) kann auch das Bundesamt den Asylantrag registrieren, wenn dieser im Asylgrenzverfahren geprüft wird. [§ 18 Absatz 2](#) bleibt unberührt.
- (2) Wird der Asylantrag abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise durch die Grenzbehörde zu verweigern. Lehnt das Bundesamt den Asylantrag nach [Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der [§§ 34 und 36](#) vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an und setzt ihm nach Maßgabe [des § 38 Absatz 1](#) vorsorglich eine Frist zur freiwilligen Ausreise.
- (3) Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung der Grenzbehörde durch eine in dem Standort nach [Artikel 54 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) präsente Behörde zuzustellen. Dem zuständigen Verwaltungsgericht ist eine Kopie der Entscheidung der Grenzbehörde sowie der Entscheidung und des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen und zu begründen. Der Antrag kann bei der in dem Standort nach [Artikel 54 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) präsenten Behörde gestellt werden. 3Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. [§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) ist mit der Maßgabe, dass die Frist nach [§ 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) einen Monat beträgt, entsprechend anzuwenden. 5Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. Abweichend von [§ 36 Absatz 2 Satz 5](#) soll das Gericht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden. [§ 36 Absatz 3](#) ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung ([§ 36 Absatz 2 Satz 9](#)) vollzogen werden.
- (5) Jeder Antrag nach [Absatz 4](#) richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.
- (6) Wird der Asylantrag eines Ausländers im Asylgrenzverfahren geprüft, ordnet das Bundesamt an, dass sich der Ausländer nur an einem bestimmten Standort im Sinne [des Artikels 54 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#), der in der Anordnung genau zu bezeichnen ist, aufhalten darf. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein und trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung. 3 Familien mit minderjährigen Kindern werden in Unterbringungseinrichtungen untergebracht, die den Anforderungen [des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) entsprechen. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist auf die Dauer der Prüfung des Asylantrags im Asylgrenzverfahren einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens beschränkt. 5 Die Höchstdauer der Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit beträgt zwölf Wochen; in den Fällen [des Artikels 67 Absatz 11 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) kann sie bis zu 16 Wochen betragen. Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6a) Der Ausländer ist für die Dauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze (Rückkehrgrenzverfahren) von bis zu zwölf Wochen an einen Standort nach [Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) zu verbringen. Er muss sich für die Dauer des Rückkehrgrenzverfahrens an dem Standort aufhalten. Dem Ausländer ist der Fristbeginn der Pflicht zum Aufenthalt an dem Standort nach [Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) mit der Ablehnung des Asylantrags schriftlich mitzuteilen.

(6b) Während der Unterbringung an einem Standort, an dem das Asylgrenzverfahren nach [Artikel 54 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) oder das Rückkehrgrenzverfahren nach [Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) durchgeführt wird, darf der Ausländer an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze passiert hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.

(7) Wird der Asylantrag von unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 53 Absatz 1 in Verbindung mit [Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) im Rahmen des Asylgrenzverfahrens geprüft, entscheidet das Bundesamt abweichend von [Absatz 1 Satz 1](#) im Einklang mit [Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) innerhalb von sechs Wochen nach Registrierung des Antrags. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist die Klage abweichend von [§ 74 Absatz 2 Satz 1](#) innerhalb von zehn Tagen zu begründen. Das Gericht soll abweichend von [§ 77 Absatz 6](#) in vier Wochen entscheiden.

(8) In den Fällen, in denen der Asylantrag nach [Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b oder c der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) abgelehnt wird, gilt [Absatz 7](#) mit der Maßgabe, dass die Klage innerhalb von zwei Wochen zu begründen ist.

## 2. Zur Frage der Freiheitsentziehung

### 2.1 BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, 2 BvR 1516/93

Die Entscheidung bezieht sich auf die Vorgängerregelung des Flughafenverfahrens in [§ 18a AsylG](#), ist aber auch für die aktuelle Regelung, deren Vorbild ja das Flughafenverfahren ist, relevant. Ob und in welchem Umfang die Unterbringung im Transitbereich nach Ablehnung des Asylantrages eine Freiheitsentziehung sein soll, ist strittig. Die Bundesregierung verneint dies unter Hinweis auf dieses Urteil des BVerfG.

Leitsätze:

**1. Art. 16a Abs. 4 GG nimmt bei eindeutig aussichtslosen Asylanträgen das im Asylgrundrecht wurzelnde Recht des Asylbewerbers, bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über sein Asylbegehren in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben, ein Stück weit zurück.**

**2. a) Das Verwaltungsgericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Einschätzung des Bundesamtes, daß der geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich nicht bestehe, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen.**

**b) „Ernstliche Zweifel“ im Sinne des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, daß die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung**

**wahrscheinlich nicht standhält.**

**3. a) Die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Verfahrens nach § 18a AsylVfG auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich eines Flughafens stellt keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 Abs. 1 und 2 GG dar.**

**b) Die gesetzlichen Vorschriften über das Flughafenverfahren schaffen für die behördliche Entscheidung über Asylanträge einen Rahmen, in dem ein Mindeststandard eines fairen rechtsstaatlichen und im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG effektiven Verwaltungsverfahrens gewahrt werden kann.**

**4. Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verlangt im Flughafenverfahren Vorkehrungen des Bundesamtes und der Grenzschutzbehörden, daß die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes nicht durch die obwaltenden Umstände unzumutbar erschwert oder gar vereitelt wird.**

**a) Der nicht anwaltlich vertretene Antragsteller muß Gelegenheit erhalten, asylrechtskundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um die Erfolgsaussichten einer etwaigen Beschreitung des Rechtsweges beurteilen zu können.**

**b) Für die Begründung des innerhalb von drei Tagen zu stellenden Eilantrages an das Verwaltungsgericht muß jedenfalls ein Zeitraum von weiteren vier Tagen ab Zustellung der behördlichen Entscheidungen zur Verfügung stehen.**

**5. a) Die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG bestehende Verfassungsrechtslage ist nicht so zu verstehen, daß sie dem Beschwerdeführer unter allen Umständen die Möglichkeit gewährleistet, vor Vollzug des angegriffenen Hoheitsaktes eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sei es im Verfassungsbeschwerde-Verfahren, sei es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG, zu erhalten.**

**b) Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, der sich diesem in gleicher Funktion ohne weiteres anschließt. Demgemäß können die Effektivitätsanforderungen, die sich aus Art. 19 Abs. 4 GG für den vorläufigen Rechtsschutz im Rechtswege ergeben, nicht in gleichem Maße für den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz nach § 32 BVerfGG gelten.**

**c) Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG wird in Fällen, in denen das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, kaum in Betracht kommen.**

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)

- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:  
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:  
[https://wiki.aufentha.lt/art\\_18a\\_asylgesetz](https://wiki.aufentha.lt/art_18a_asylgesetz)

Last update: **2026/06/06 21:49**

